

Modification PAG „Wollefsmillen“ Wasserbillig/AC Merttert

WICKLER

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Phase 1 – Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Auftraggeber

Wickler Freres Exploitation S.a r.l.

63, Zone industriel
L-9099 Ingeldorf
Tel. : +352 80 81 66 1
Fax : +352 80 94 47
info@wickler.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils
B.P. 108
L-8303 Capellen
Tél.: + 352 26 39 0-1
Fax: + 352 30 56 09
Internet: www.luxplan.lu



Projektnummer	20181890-LP-ENV	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Christoph Sinnewe, Dipl. Geograph	26. Februar 2021
Geprüft von	Laura Knopp, M.Sc. Umweltwissenschaften	26. Februar 2021

R:\2018\20181890\SUP_Wickler\C_Documents\C2_Docs Luxplan



Inhalt

1	Zielsetzung, gesetzliche Vorgaben und SUP-Prozess	1
1.1	Methodik	3
1.2	Übergeordnete Ziele, Pläne und Projekte der Raumordnung sowie einer nachhaltigen Entwicklung	4
2	Inhalt der Änderung des PAG, Betriebliche Rahmenbedingungen.....	5
3	Umwelterheblichkeitsprüfung	11
4	Überschlägige Ökobilanzierung	19
5	Gesamtbewertung	20



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Der gelbgekennzeichnete Bereich wird aus der Nutzung herausgenommen und steht für Rückbaumaßnahmen zur Verfügung – Findet Beachtung im PAG projet der vorliegenden Modif PAG (Prosolut 2020).	6
Abb. 2: Vorgesehene Flächenreduzierung (orange umrandet) bezüglich der Aktivitäten der Firma Wickler Frères Exploitation S.a. r.l (Quelle: ACT 2017).	7
Abb. 3: Topographische Karte – Ungefähre Lage des Plangebietes „Wollefsmillen“ (Quelle: ACT 2019).	8
Abb. 4: Topografie und Infrastrukturen der Firma Wickler Frères S.à r.l. Orange „zone spéciale“ – neues Betriebsgelände, blau: frühere Parzellen Fa. Wickler, rot aktuelle Parzellen Fa. Wickler (Quelle: Luxplan S.A., Mai 2019, ACT 2019)	8
Abb. 5: Auszug aus dem gültigen PAG (Zimplan S.à r.l., 2019). Die Planzone ist in blau dargestellt. Größere Darstellung im Anhang.	9
Abb. 6: Auszug aus der Partie graphique der Modifikation des PAG (Zimplan S.à r.l., 2020). Die Planzone ist in orange dargestellt. Größere Darstellung im Anhang.	9
Abb. 7: Auszug aus der Partie graphique der Modifikation des PAG, Legende zu Abb. 5 und 6 (Zimplan S.à r.l., 2020).	10

Quellen

- **Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général (2013):** Département de l'environnement, Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI).
- **Topografische Karten (2019):** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg.
- **Zimplan s.á r.l. (2020):** Modification PAG « Wollefsmillen », situation existante et projetée, April 2020.

Plangrundlagen des UEP-Datenblatts:

- **Auszug aus dem PAG** Quelle: PAG en vigueur: Zimplan s.á r.l, 2018;
Quelle: PAG projet: Zimplan s.á r.l, 2020.
- **Schutzgebietsdarstellung** Quelle: www.geoportail.lu (Abruf: April 2020).
- **Orthofoto 2019** Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2019) – Copie et reproduction interdites.
- **Topographische Karte** Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg (2019) – Copie et reproduction interdites.

Anhang

- Zimplan s.á r.l.: Modification PAG « Wollefsmillen », situation existante et projetée, April 2020.
- Prochirop : Fledermauskundliche Stellungnahme, Februar 2020
- Luxplan S.A.: FFH-Verträglichkeitsprüfung – Vorprüfung - Screening (Feb. 2021)
- Prosolut S.A.: „Aktivitäten der Fa. Wickler am Standort Wasserbillig: Recycling von Straßenaufbruchmaterial“, April 2019



Abkürzungen

Art.	Artikel
DEP	Detail- und Ergänzungsprüfung (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Flora Fauna Habitat Richtlinie (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (Art.12) in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
MECDD	Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable (Umweltministerium)
NatSchG	Luxemburgisches Naturschutzgesetz von 2018
PAG	Plan d'Aménagement Général (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
RGD	Règlement grand-ducal (Großherzogliche Verordnung)
Screening	1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch Vorprüfung genannt)
SUP	Strategische Umweltprüfung (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
UB	Umweltbericht (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)

Grundlegende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen, entsprechende Inhalte z. B. auf <http://www.legilux.public.lu/> schneller zu finden.

Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

Loi du 19 décembre 2008 relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

Loi du 13 septembre 2011 modifiant la loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

Loi du 30 juillet 2013 concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

Loi du 18 Juilliet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 déterminant la valeur monétaire des éco-points.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), (auch genannt FFH-Direktive)

Décision du Gouvernement en Conseil du 11 mai 2007 relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)



1 Zielsetzung, gesetzliche Vorgaben und SUP-Prozess

Die Verantwortlichen der Gemeinde Mertert planen ihren *Plan d'Aménagement Général* (PAG) in der Ortschaft Wasserbillig punktuell zu ändern. Nordöstlich der Ortlage Wasserbilligs, in einem kleinen Seitental der *Sauer* entlang des *Sernigerbaachs* im Flurbereich „Wollefsmillen“ befindet sich südlich des C.R. 141B das Betriebsgelände der Firma *Wickler Frères Exploitation S.à. r.L.* Es ist im PAG en vigueur teilweise als „*zone agricole*“ und „*zone forestière*“(zone verte) ausgewiesen und soll in eine „*zone spéciale*“ umklassiert werden.

Die vorgesehene Änderung geschieht gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2011 *portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*. Das Gesetz vom 22. Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die punktuelle Änderung des PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Die Gemeinde Mertert beauftragte das Büro Zimplan s.à r.l. mit der Ausarbeitung der punktuellen Änderung des PAG. Das Büro Luxplan S.A. wurde mit der Erstellung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Mertert durch die Firma *Wickler Frères Exploitation S.à. r.L.* beauftragt.

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 "SUP - Prozedurale Rahmenbedingungen" in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden. In der ersten Phase der SUP, der **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)**, werden solche, zur Umklassierung vorgesehenen Zonen untersucht, um bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder definieren zu können. Die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß dem Leitfaden zur SUP unter Verwendung der sogenannten Wirkungsmatrix, ergänzt durch die erläuternde Erheblichkeitsmatrix. In diesen Arbeitshilfen werden die folgenden Schutzgüter betrachtet, wobei verschiedene Einflussfaktoren in die Bewertung miteinbezogen werden:

- **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**
(Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnqualität, Gegenseitige Verträglichkeit benachbarter Nutzungsarten, Lärm, Schadstoffe und elektromagnetische Felder, Erholung und innerörtliche Grünzüge)
- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**
(Geschützte Tierarten, Pflanzenarten und Lebensräume, Landschaftszerschneidung, Waldkorridore und Biotopvernetzung, EU-Natura 2000-Schutzgebiete und Naturschutzgebiete)
- **Boden**
(Bodenqualität, Altlasten und Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungsgrad, Geländeänderungen, Naturgefahren, Hangrutschgefahr)



- **Wasser**
(Grundwasser, Oberflächenwasser, Naturnähe der Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgefahr, Trinkwasserschutz)
- **Klima und Luft**
(Meso- und Mikroklima, Frischluftentstehungsgebiete und wichtige Abflussbahnen, Luftschadstoffe)
- **Landschaft**
(Visuelle Auswirkungen auf Ortsränder und Landschaft, Innerörtliche Freiflächen und Grünzüge / Erholungsgebiete, Stadt- und Ortsbild)
- **Kultur- und Sachgüter**
(Kulturerbe, Archäologische Schutzgebiete, Elemente der Kulturlandschaft und Naturerbe, Landwirtschaftliche Nutzung, Forstwirtschaftliche Nutzung)
- **Sonstiges**

Die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wird anhand einer fünfstufigen Klassifizierung durchgeführt. Für jedes Schutzgut und die hiermit vergesellschafteten Einflussfaktoren wird im Einzelnen erfasst, ob durch die Planung nennenswerte Impakte auftreten können. Im Falle der ersten drei Klassen (I, II, III) sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich definiert. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Werden jedoch die Klassen IV und V zur Bewertung einer Planung vergeben, so sind erhebliche Effekte nicht ausgeschlossen, was die Betrachtung der Planfläche in der zweiten Phase der SUP, der **Detail- und Ergänzungsprüfung**, erfordert. Hier werden die Gesamtsituation sowie die Einflüsse der Planung auf den bestehenden Raum genauer betrachtet.

Die folgenden, ebenfalls im Leitfaden zur SUP (Version Juni 2013) angegebenen neun Umweltziele stellen innerhalb der Prozedur einen übergeordneten Bewertungsrahmen der SUP dar, der bei Planungen im Großherzogtum Luxemburg generell Beachtung finden soll:

- Ziel 01** Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020
- Ziel 02** Stabilisierung des nationalen Bodenverbrauchs auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020
- Ziel 03** Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015
- Ziel 04** Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt
- Ziel 05** Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU- Vogelschutzrichtlinie
- Ziel 06** Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel
- Ziel 07** Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz
- Ziel 08** Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75
- Ziel 09** Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter

1.1 Methodik

Als Grundlage und zur Übersicht über die geplante Maßnahme dient dem beauftragten SUP-Büro der aktuellste Stand der Planungen (u. a. PAG-Projekt) und der derzeit gültige PAG. Die zu überplanende Zone wird hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen überprüft. Gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013, S. 23 ff) werden diverse Fälle unterschieden, wann die Prüfung einer Planfläche notwendig wird. Für die Planung im vorliegenden Fall sind im Wesentlichen folgende Aspekte ausschlaggebend (SUP-Leitfaden, S. 23):

- **Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll:**

Eine Nutzungsänderung kann eine erhebliche Auswirkung bedeuten, wenn die geplante Nutzung einen höheren Umweltimpakt nach sich ziehen kann oder sensibler gegenüber der Umwelt ist als die bestehende Nutzung (z. B. eine Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnbauland und umgekehrt). Ist dies der Fall, ist die betroffene Fläche als Untersuchungsfläche im Rahmen der SUP zu betrachten.

Im vorliegenden Fall der Modifikation des PAG "Wollefsmillen" erfolgt eine Umklassierung der „zone agricole“/„zone forestère“ in eine „zone spéciale“ (SPEC). Aufgrund der daraus teilweise resultierenden Änderung der „délimitation de la zone verte“ ist die Notwendigkeit einer Behandlung in der SUP gegeben.

1.2 Übergeordnete Ziele, Pläne und Projekte der Raumordnung sowie einer nachhaltigen Entwicklung

Eine ausführliche Darstellung der übergeordneten Planungen und Leitlinien, die unter anderem durch das *Programme Directeur d'aménagement du territoire* (PDAT; 2003), das Integrative Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL; 2004) oder die *Plans Sectoriels* für Luxemburg und dessen verschiedene Regionen vorgegeben sind, ist in der Strategischen Umweltprüfung für die Gesamtgemeinde, sowie in der *Etude préparatoire* zum PAG zu finden. Weitere Angaben finden sich in der *Etude préparatoire* zur vorliegenden Modifikation. Auf jene Dokumente wird an dieser Stelle verwiesen.

Es soll hier lediglich darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der Planzone „Wollefsmillen“ keine direkten oder indirekten Einflüsse oder Einschränkungen durch übergeordnete Planungen gegeben sind.



2 Inhalt der Änderung des PAG, Betriebliche Rahmenbedingungen

Bei der Planfläche handelt es sich um das Betriebsgelände der Firma *Wickler Frères Exploitation S.à. r.L.*, welches mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten und Eigentümern schon seit mehreren Jahrzehnten existiert. Die Planzone liegt nordwestlich der Ortslage Wasserbillig am Talgrund des *Sernigerbaachs*, südlich des C.R. 141 B. Von diesem aus erfolgt auch die Erschließung mittels zweier Zu- bzw. Ausfahrten. Die Planfläche liegt gemäß den Darstellungen des derzeit gültigen PAG in der *Zone verte* – überwiegend in der *Zone agricole* und umfasst randlich kleine Teilflächen der *Zone forèstiere*, vgl. Abb. 5. Das Betriebsgelände erstreckt sich relativ schmal im Talgrund von Nordosten nach Südwesten bis unter der Autobahnbrücke der A1 hindurch. Das Gelände besteht aus einer Vielzahl unterschiedlich gestalteter und genutzter Teilflächen, von Zufahrten, Stellflächen, Produktionsanlagen, Verwaltungs- und Personalgebäude, Werkstätten, Lagerflächen sowie –silos u.v.m., siehe Abb. 4.

Um den PAG des seit vielen Jahrzehnten gewerblich genutzten Standortes (seit 1760 Kalköfen, Kalkwerke, Dolomitsteinwerke, seit 1982 Fa. Wickler) den realen Nutzungsverhältnissen anzupassen, ist eine Umklassierung im PAG erforderlich. Auf dem Standort soll weiterhin eine Asphaltmischanlage betrieben werden. Zur Herstellung von Asphaltgranulat aus Ausbauasphalt wird ebenfalls weiterhin eine Brecher-/Siebanlage betrieben. Zukünftig könnte das Aufbereitungsspektrum um eine Anlage zur Herstellung von Asphalt im Kalt-Recycling-Verfahren sowie die Aufbereitung von Inertmassen aus dem Bausektor erweitert werden. Die geplante Recyclingtechnik wird in einem erheblichen Umfang verschiedene Umweltauswirkungen reduzieren (vgl. „Aktivitäten der Fa. Wickler am Standort Wasserbillig: Recycling von Straßenaufbruchmaterial“, Zusammenstelleng durch Prosolut S.A, April, 2019). Wesentliche Teile der Betriebsabläufe sowie aktuelle Anpassungen am Betriebsgelände werden wie folgt zusammengefasst:

- Annahme, Zwischenlagerung und mechanische Aufbereitung (mittels einer mobilen Brecher-Siebanlage) von Straßenausbaustoffen
- Herstellung von Asphalt basierend auf Neumineralgemischen, Asphaltgranulat, Bitumen, Füller, Zusatzstoffen (z. B. Zellulose) inklusive der Lagerung der oben genannten Stoffe
- Lagerung von Braunkohlenstaub, Heizöl EL zum Betrieb der Asphaltmischanlage und zu diversen Heizzwecken
- Betrieb von diversen Fahrzeugen, einer Werkstatt, einer Eigenbedarfstankstelle, eines Waschplatzes sowie eines Labors für innerbetriebliche Zwecke
- Anpassungen im Rahmen der neuen C/I-Genehmigung: Erhöhung des Kamins von 10 m auf 29 m
- Überarbeitung der Oberflächenwassererfassung mit Feststoffabscheider
- Aufgabe der Lagerboxen im Eingangsbereich entlang des Sernigerbaachs
- Arbeitszeiten an Produktionstagen, wobei bei Bedarf auch Sonn- und Feiertage dazugehören:
 - a. Asphaltmischanlage: 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - b. Brecher-/Siebanlage: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr





Abb. 2: Vorgesehene Flächenreduzierung (orange umrandet) bezüglich der Aktivitäten der Firma Wickler Frères Exploitation S.a. r.l (Quelle: ACT 2017).

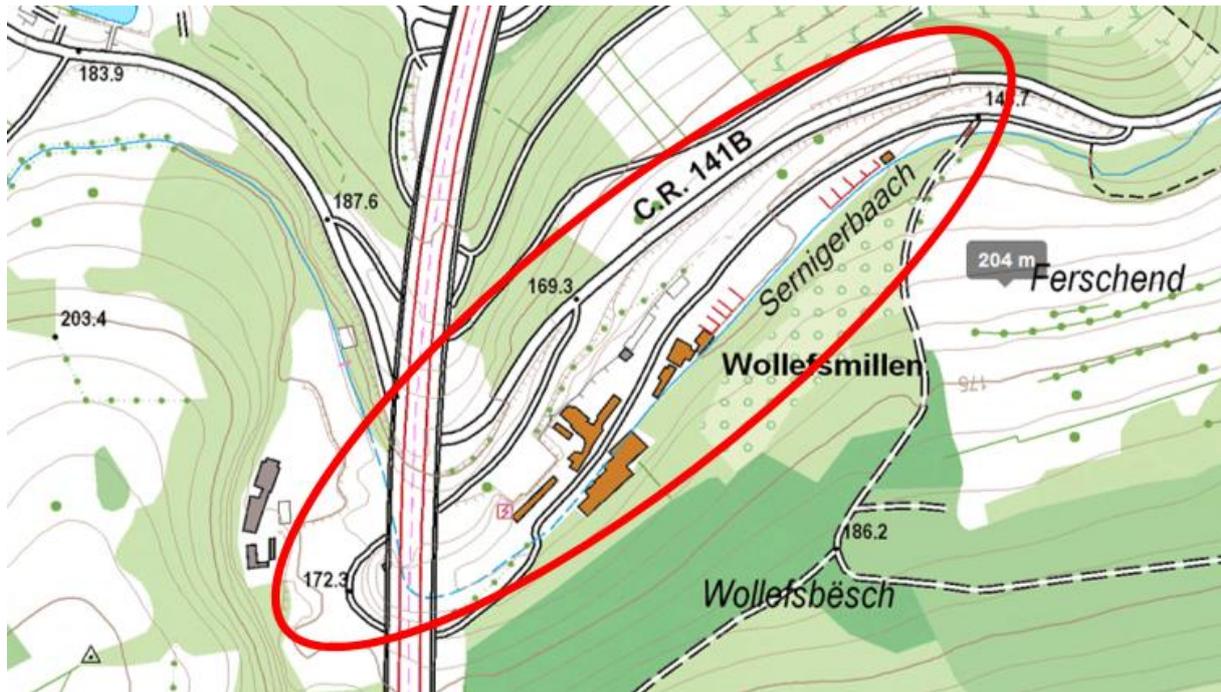


Abb. 3: Topographische Karte – Ungefähre Lage des Plangebietes „Wollefsmillen“ (Quelle: ACT 2019).

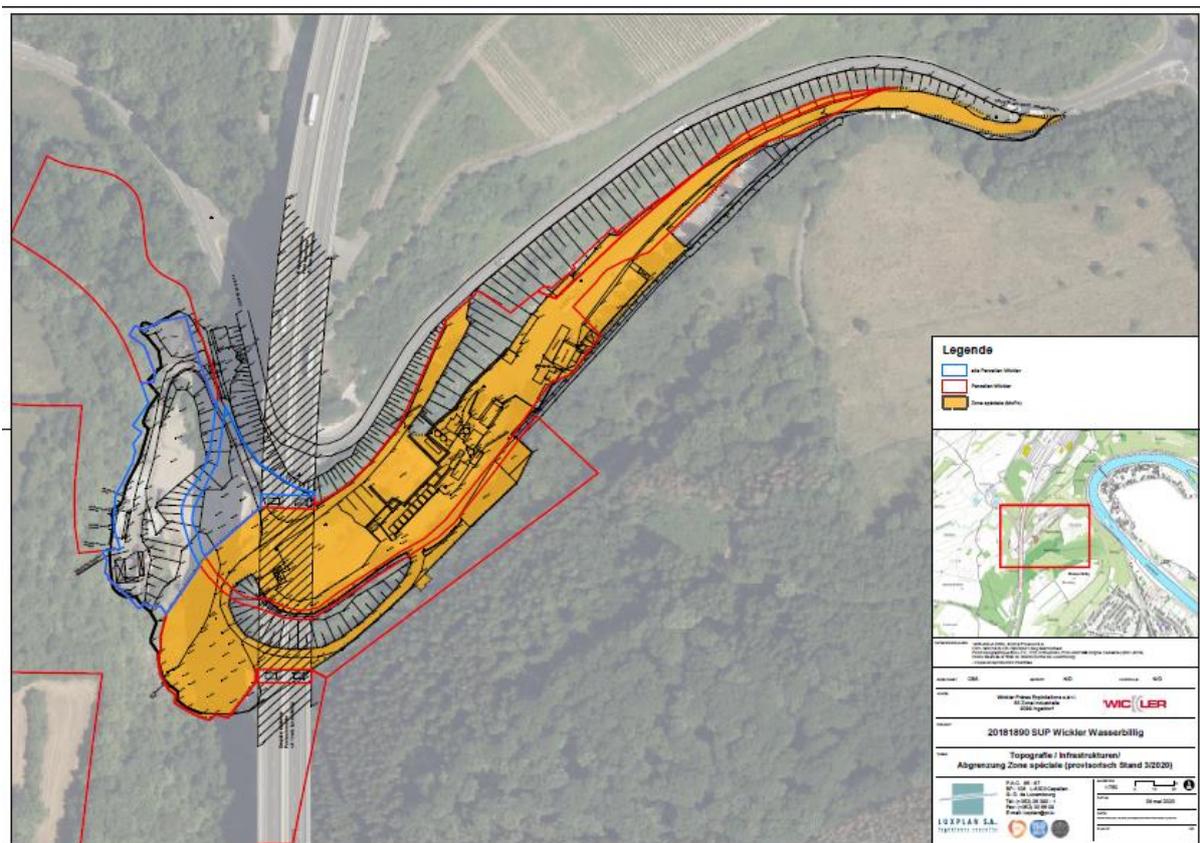


Abb. 4: Topografie und Infrastrukturen der Firma Wickler Frères S.à r.l. Orange „zone spéciale“ – neues Betriebsgelände, blau: frühere Parzellen Fa. Wickler, rot aktuelle Parzellen Fa. Wickler (Quelle: Luxplan S.A., Mai 2019, ACT 2019)



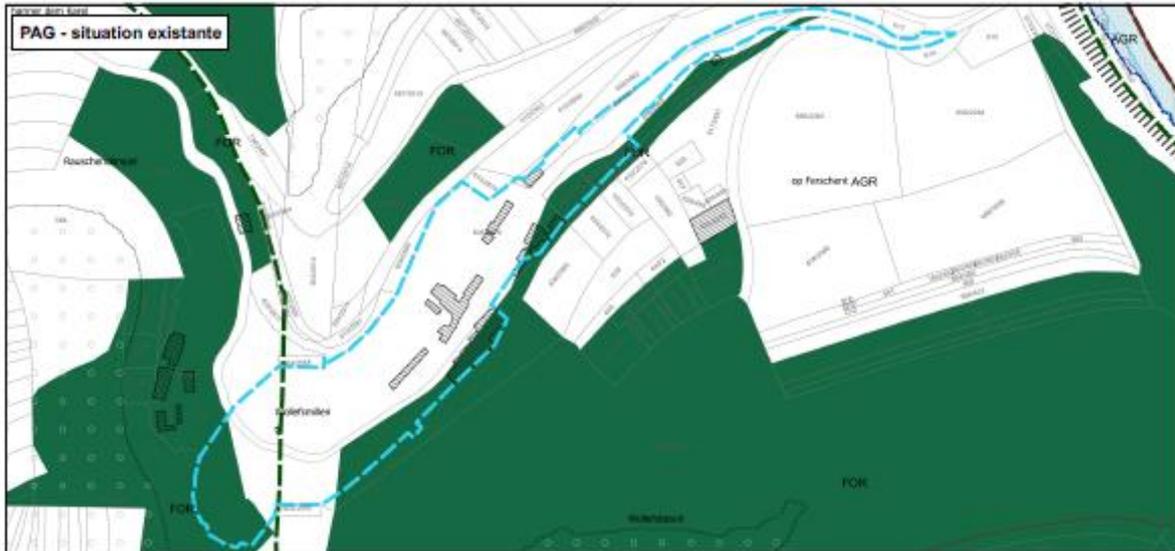


Abb. 5: Auszug aus dem gültigen PAG (Zilplan S.à r.l., 2019). Die Planzone ist in blau dargestellt. Größere Darstellung im Anhang.



Abb. 6: Auszug aus der Partie graphique der Modifikation des PAG (Zilplan S.à r.l., 2020). Die Planzone ist in orange dargestellt. Größere Darstellung im Anhang.



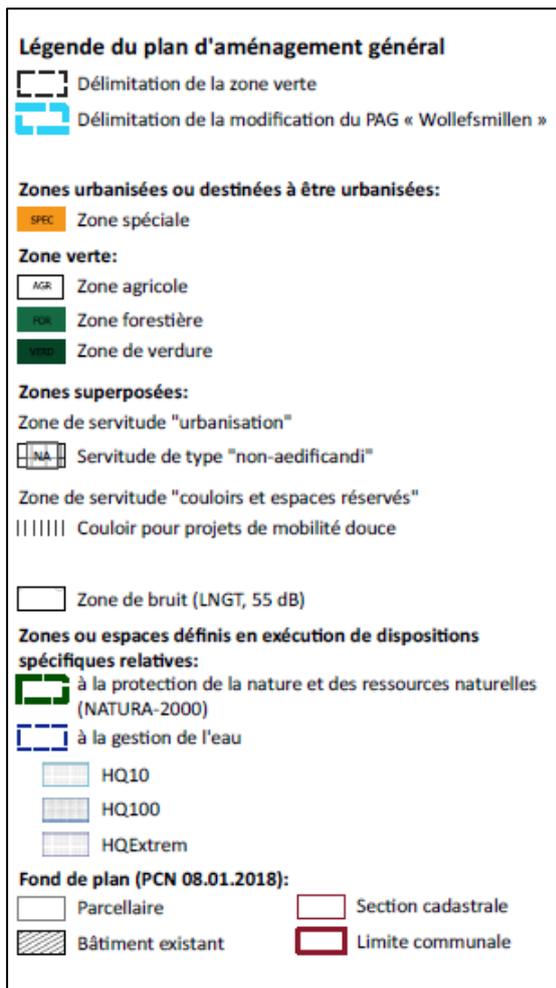


Abb. 7: Auszug aus der Partie graphique der Modifikation des PAG, Legende zu Abb. 5 und 6 (Zimplan S.à r.l., 2020).



3 Umwelterheblichkeitsprüfung



Bürogebäude, Zufahrt, Lagerflächen und Mischeranlage, Autobahnbrücke (Luxplan S.A., 2019)



Teil der Mischeranlage (Luxplan S.A., 2019)



Sernigerbaach, befestigter Abschnitt, im Westen des Plangebietes (Luxplan S.A., 2019)



Lagerflächen und Stolleneingang, Einflugöffnung für Fledermäuse (Luxplan S.A., 2019)



Felswand mit Stolleneingang, globale Ansicht (Luxplan S.A., 2019)

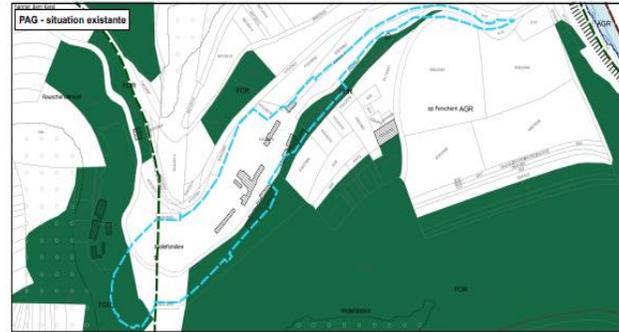


Stolleneingang und Einflugöffnung - Fledermäuse, Detail (Luxplan S.A., 2019)



Datenblatt "Wollefsmillen":

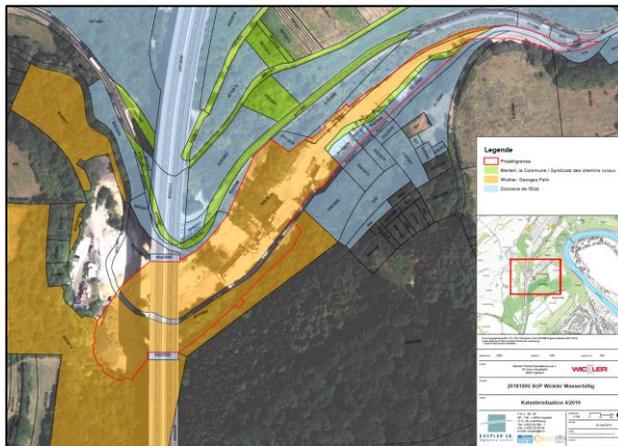
- **Gemeinde:** Mertert
- **Ortschaft:** Wasserbillig
- **PAG en vigueur :** zone agricole, zone forestière (Zone verte)
- **PAG Projekt:** zone spéciale (SPEC)
- **FFH-Schutzgebiet LU0001034**
- **Nutzung:** Betriebsgelände Fa. Wickler
- **SUP:** UEP



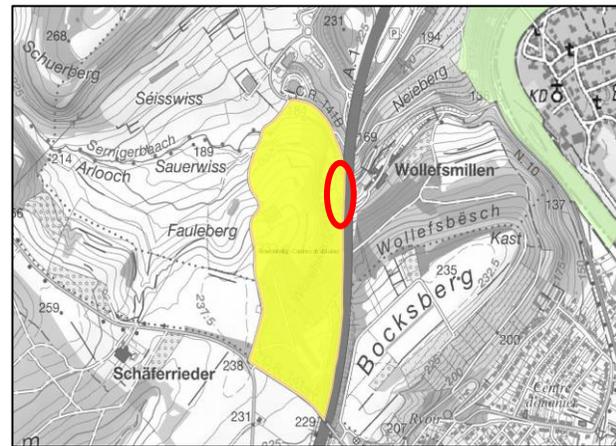
PAG en vigueur (Zimplan S.à r.l., 2019)



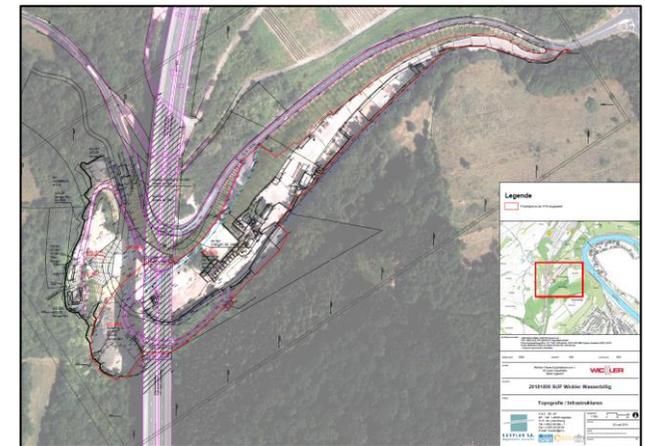
PAG-Projekt (Zimplan S.à r.l., April 2020)



Eigentumsverhältnisse: Wickler orange, blau Staat, grün Co. Mertert. (Quelle: Luxplan S.A., März 2020; ACT 2019).



FFH-Gebiet LU0001034 gelb; rot – Kontaktbereich zum Plangebiet (Quelle: www.geoportail.lu, 2020).



Topografie u. Infrastrukturen des Betriebsgeländes; Orthofoto (ACT 2019)



Gemeinde Mertert, Ortschaft Wasserbillig, ModifPAG, Wollefsmillen	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	nein	<p>Verkehrssituation: Das bestehende Betriebsgelände liegt außerhalb einer Ortschaft und wird direkt über den C.R 141B angebunden. Die Hauptzufahrt für den LKW-Verkehr erfolgt über die sehr nahe gelegene Autobahn A1 (Deutschland-VDL) in Richtung Westen. Hier besteht an der „Aire de Wasserbillig“ eine direkte Auf- und Abfahrt. Die Autobahn A1 überquert im Westen auch das Betriebsgelände mit einer hohen Brücke. An dieser Struktur wird sich durch die Umklassierung im Wesentlichen nichts ändern, sodass mit einer Verkehrszunahme in der relativ engen Ortslage Wasserbilligs nicht zu rechnen ist. Da innerhalb des neuen Zuschnitts des Betriebsgeländes Lagerflächen im Westen und Südosten reduziert werden, sinkt auch der künftige LKW-Verkehr und damit die davon ausgehenden Emissionsbelastungen.</p> <p>Emissionen/Immissionen:</p> <p>Lärm: Im Rahmen der Erneuerung der Commodo-Genehmigung wurde u. a. ein Lärmgutachten durch den TÜV Rheinland (2019) erstellt. Details können dort entnommen werden. Der Geräuschimmissionspegel am Tag hat einen Maximalwert von 40 db (A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Langsur, Deutschland). Durch die topografisch bedingte Abschirmung (enger, tiefer Talraum) liegt dieser in Wasserbillig bei 19 db (A). Lauteste Nachtstunde (05 – 06 Uhr): Langsur: 36 db (A) und 17 db (A) in Wasserbillig. Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass diese Stunde in den zulässigen Übergangszeiten (morgens, abends) liegt; in den eigentlichen Nachtstunden erfolgt keine Produktion. Zusammenfassend ist anzuführen, dass die Werte insgesamt 9 db (A) unterhalb den Immissionsrichtwerten gemäß TA-Lärm für Dorf-, Kern- oder Mischgebiete liegen. Die Erheblichkeitsschwelle ist somit nicht überschritten.</p> <p>Luftschadstoffe/Gerüche: Diese Aspekte wurden durch den TÜV Rheinland (2019) ebenfalls untersucht und im neu aufgestellten Commodo-Genehmigungsantrag bearbeitet und bereitgestellt; Details können dort entnommen werden. Unter Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Auflagen, lassen sich die potentiellen Immissionen auf das Schutzgut Mensch in Langsur und Wasserbillig unter die Erheblichkeitsschwelle reduzieren. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die benachbarten FFH-Schutzgebiete, insbesondere auf das FFH-Gebiet „<i>Carrière de dolomie</i>“. Lediglich in einem kleinen, punktuellen Bereich wird am Westrand des Betriebsgeländes die Belastungsgrenze für das FFH-Gebiet erreicht. Durch technische Anpassungen kann eine deutliche Minderung erreicht werden.</p> <p>In der Summe können erhebliche Impakte auf das Schutzgut ausgeschlossen werden, bzw. unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.</p>



Gemeinde Mertert, Ortschaft Wasserbillig, ModifPAG, Wollefsmillen	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	nein	<p>Art.17 NatSchG (Biotope): In der Biotopkartierung des Biotopkatasters befinden sich auf dem Betriebsgelände keine Biotope nach Art. 17. Dennoch erfüllen zwei größere Gehölzkomplexe im Südwesten und Norden der Anlage die Kriterien, um als solche klassiert zu werden. Ihr Erhalt wird im PAG projet der Modifikation mit der Belegung als „zone de verdure“ sichergestellt, vgl. Gegenüberstellung PAG en vigueur und PAG projet, im Datenblatt bzw. im Anhang. Eine Kompensation ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Art.17 NatSchG (Habitats): Durch die intensive, stark technische Nutzung mit einem erhöhten Störpotential innerhalb des Betriebsgeländes ist von keiner essentiellen Habitatfunktion von geschützten Arten auszugehen. Durch die benachbarten Stollen mit Fledermausbesatz ist aber nicht auszuschließen, dass diese in den produktionslosen Nachtstunden auch zwischen den Anlagenteilen herumfliegen und jagen, wobei die besser geeigneten Jagdhabitats außerhalb des Plangebietes liegen. Da die Stolleneingänge geschützt werden (Ausweisung einer ausreichend breiten ZSU (mindestens 10 m rechts und links des Einganges –Schutz und Freihaltung der Einflugbereiche), ist von keiner nachhaltigen Störung von Habitats geschützter Arten auszugehen (vgl. Prochirop, „Fledermauskundliche Stellungnahme zur punktuellen Änderung des PAG im Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Wickler in eine zone spéciale.“, Feb. 2020). Eine Identifikation nach Art. 17 NatSchG des gesamten Betriebsgeländes ist nicht erforderlich.</p> <p>Art.21 NatSchG: Wie oben bereits zu Art. 17 NatSchG beschrieben, ist lediglich der Stolleneingang zu den bedeutenden Fledermausquartieren hinsichtlich der Fledermausfauna bei der Umklassierung des Plangebietes von Bedeutung. Das restliche Plangebiet hat auf Grund seiner technisch sehr intensiven gewerblichen Nutzung keine sonstige artenschutzrechtliche Bedeutung. Gemäß der fledermauskundlichen Stellungnahme durch Prochirop (Feb. 2020) ist es zum Schutz der Quartiere ausreichend, den Stolleneingang auf einer Breite von 10 m links und rechts der Einflugöffnungen von Ablagerungen, technischen Anlagen u. a. freizuhalten. Auch darf es in diesem Bereich keine Verbrennungen von sonstigen Materialien geben, damit keine Abgase und Rauchentwicklungen in die Stollen eindringen können. Art. 21 des NatSchG bleibt unter diesen Voraussetzungen unberührt. Gemäß einer ergänzenden telefonischen Mitteilung von Prochirop wird zum Schutz der Fledermausfauna darüber hinaus empfohlen, für die Beleuchtung des Betriebsgeländes den „Leitfaden für gutes Licht“ im Außenbereich für das Großherzogtum Luxemburg und zusätzlich den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Eurobats Richtlinie No. 8) zu berücksichtigen. Hierzu sind u.a. folgende wichtige Aspekte zu nennen. Zum einen die richtige Auswahl des Leuchtmittels und zum anderen die Höhe und Ausrichtung</p>



Gemeinde Mertert, Ortschaft Wasserbillig, ModifPAG, Wollefsmillen	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
		<p>der Leuchtkegel der einzelnen Laternen und Strahler, damit das direkte Ausleuchten der zone forestière vermieden werden kann. Zur weiteren Reduktion eines negativen Lichteinflusses, sollte die Beleuchtung außerhalb der Produktionszeit in den Nachtstunden bis auf eine Sicherheits- und Notbeleuchtung ausgeschaltet bleiben. Hinsichtlich der Lärmbelastung für verschiedene Faunengruppen wirkt sich die Betriebsverkleinerung, der Teilverzicht beim Lieferverkehr für Lagermaterialien und eine Verbesserung der verwendeten Technik (vgl. Commodo-Antrag) positiv aus, vgl. Schutzgut Bevölkerung..</p> <p>Art.32 NatSchG: Die Planzone reicht im Westen, unterhalb der Autobahnbrücke hindurch, kleinflächig in das FFH-Gebiet „Carrière de dolomie“ hinein. Der nordwestliche Teil des ursprünglichen Betriebsgeländes wird künftig als Produktionsgelände nicht mehr benötigt und wird im Zuge der Umklassierung aus seiner Nutzung herausgenommen und verbleibt somit in der „zone verte“. Dadurch wird der betrieblich beanspruchte Teil des FFH-Gebietes in seiner Summe erheblich verringert. Die Festsetzung im PAG projet, den oben erwähnten Höhleneingang von einer Nutzung freizustellen (ZSU), verringert ebenfalls den Einfluss auf das Schutzgebiet. Somit verbleiben nur noch kleine Reste des Schutzgebietes, im Wesentlichen unterhalb der Autobahnbrücke, die durch die betriebliche Nutzung betroffen sind. Die technischen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind in Teilen beim Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ oder auch im Einleitungskapitel mit aufgeführt worden. Hier ist eine potentielle Immissionswirkung (Staubeinträge u. ä.) seitens der Anlage auf das Schutzgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Einflüsse liegen teils an der zulässigen Belastungsgrenze und lassen sich gemäß der Commodo/Incommodo-Unterlagen durch technische Maßnahmen an der Anlagenstruktur minimieren. Sie sind nach jetzigem Kenntnisstand in der Summe als nicht erheblich negativ einzuschätzen. Erforderliche Details sind hierzu den Unterlagen der Commodo/Incommodo-Genehmigung zu entnehmen.</p>
Schutzgut Boden	nein	<p>Innerhalb des Betriebsgeländes entstehen über die Bestandssituation hinaus keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Im Bereich der ehemaligen Teilflächen im Nordwesten werden Teilflächen aus der Nutzung herausgenommen und verbleiben in der „zone verte“. Die Flächen (Steinflächen, schotter- und sandartige Teilflächen, Rohböden) können teilflächig nach der Nutzung der Eigenentwicklung überlassen werden. Im Eingangsbereich entlang des <i>Sernigerbaachs</i> werden Lagerflächen aus der Nutzung herausgenommen und in den Abstandsflächen zum Bach können massive Befestigungen zurückgebaut und die Flächen anteilig entsiegelt werden.</p> <p>Neue, negative Effekte auf das Schutzgut Boden werden nicht erwartet.</p>



Gemeinde Mertert, Ortschaft Wasserbillig, ModifPAG, Wollefsmillen	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Wasser	nein	<p>Im Zuge der Erneuerung der Commodo-Unterlagen wurde auch das Konzept der Oberflächenentwässerung überarbeitet. Es wurden neue Ableitungen und Rückhaltesysteme, einschließlich Feststoffabscheider vorgesehen, die sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken. Die Abwässer werden der Kanalisation zugeführt. Das betrifft auch die Abwässer aus den Betriebsgebäuden. Das Entwässerungskonzept ist mit der AGE abgestimmt. Die letztendliche Ableitung der Niederschlagswässer erfolgt über den Vorfluter in Richtung der Sauer. Der <i>Sernigerbaach</i> stellt den Vorfluter im relativ engen Tal dar. Er verläuft abschnittsweise zwischen Hangfuß und Betriebsgelände und quert dieses im oberen Tal. Abschnittsweise ist der Bach befestigt. An einigen Stellen weist er hohe Abstürze auf, die als Wanderhindernisse für limnische Organismen angesehen werden müssen. Nach mündlicher Mitteilung des service technique der Gemeinde Mertert, wurde ein Fachbüro beauftragt, eine Renaturierungsplanung für den Bachlauf aufzustellen. Diese beinhaltet schwerpunktmäßig die Herstellung der Durchgängigkeit für limnische Organismen, v. a. für die Fischfauna. Details liegen derzeit noch nicht vor. In diesem Zusammenhang wirkt es sich positiv aus, am unteren Abschnitt Teilflächen aus dem Betriebsgelände auszugliedern und zurückzubauen. Diese können für die Renaturierung herangezogen werden, oder als Abstandsflächen zu Schutzzwecken für das Gewässer dienen. Mit der Umklassierung des Plangebiets entstehen somit keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p>
Schutzgut Klima und Luft	nein	<p>Von der bestehenden Anlage gehen Auswirkungen auf das lokalräumliche Klima und die Luftqualität aus. Diese werden im Rahmen der technischen Genehmigung der Anlage überwacht. Gutachten durch den TÜV Rheinland stellen hierzu die Basis dar. Durch technische Genehmigungsaufgaben für den Betrieb der Anlage werden die erforderlichen Auswirkungen auf die einzuhaltenden Grenzwerte sichergestellt. Mit der Umklassierung der Planzone entstehen daher in der Summe keine weiteren Auswirkungen, die dauerhaft als erheblich negativ für das Schutzgut einzustufen sind.</p>



Gemeinde Mertert, Ortschaft Wasserbillig, ModifPAG, Wollefsmillen	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Landschaft	nein	Das Betriebsgelände liegt verhältnismäßig tief in einem engen Talraum und ist so, bis auf die Talöffnung zur Sauer hin, kaum einzusehen und ist damit sehr abgeschirmt. Das kleine Tal wird vielmehr durch die sehr hohe und dominierende Autobahnbrücke landschaftlich geprägt. Deren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich gravierender anzusehen. Kumulativ trägt das bestehende Betriebsgelände mit den Mischer- und sonstigen Anlagen den kleineren Teil der landschaftlichen Auswirkungen, obwohl aus Immissionsschutzgründen der Kamin auf 29 m erhöht werden muss. Die Rücknahme von Betriebsflächen im Nordwesten wird sich lokal positiv auf die landschaftlichen Auswirkungen bemerkbar machen. Die technischen Anlagen bleiben in ihren Grundzügen bestehen und mit der Umklassierung erfolgt somit keine grundlegende Verschlechterung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nein	Auf dem seit Jahrzehnten technisch sehr stark überprägten Betriebsgelände sind keine Kultur- oder schützenswerte Sachgüter zu erwarten. Die Umklassierung führt zu keiner Änderung der Situation. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Sonstige	nein	Keine sonstigen erheblichen Effekte zu erwarten.



Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Auswerten		Wirkungen von / durch												
		Flächenanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeänderungen, Trenn- oder Barrierewirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalnetzauslastung, etc)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte	
Betrifft: Gemeinde Mertert, Ortschaft Wasserbillig, ModifPAG, "Wollefmillen"														
Zeichenschlüssel														
I - nicht betroffen														
II - geringe Auswirkung														
III - mittlere Auswirkung														
IV - hohe Auswirkung														
V - sehr hohe Auswirkung														
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	I	III	I	I	I	III	III	I	III	I	II	I
		Wohnen	I	III	I	I	I	III	III	I	III	I	II	I
		Erholen	I	III	I	I	I	III	III	I	II	I	II	I
		Land- und Forstwirtschaft	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
		Mobilität	I	II	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Tiere	II	III	I	II	II	III	III	I	I	I	III	I
		Pflanzen	II	II	I	II	II	I	III	I	I	I	III	I
		Lebensräume national (Art.17) und EU	II	III	I	II	II	III	III	I	I	I	III	I
		geschützte Lebensräume national und EU geschützte	III	II	I	I	II	I	III	I	I	I	I	I
		Tiere und Pflanzen europäische/ nationale/ internationale/kommunale	III	II	I	II	I	III	III	I	I	I	III	I
		Schutzgebiete	III	II	I	II	I	III	III	I	I	I	III	I
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	II	II	I	I	I	I	II	II	I	I	I	I
	Schutzgut Wasser	Grundwasser	II	II	I	I	II	I	II	II	I	I	I	I
		Oberflächenwasser	II	II	I	II	III	I	II	III	I	I	III	I
		Überschwemmungsgebiete	II	II	I	II	II	I	I	III	I	I	III	I
		Trinkwasserschutzgebiete	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	II	II	II	II	I	I	III	III	I	I	II	I
		Meso- und Mikroklima	II	II	II	II	I	I	III	III	I	I	II	I
	Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	III	III	II	II	I	I	I	I	I	III	I	II
		Stadt- / Ortsbild	II	II	I	I	I	I	I	I	III	I	II	I
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
	Kulturgüter	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	I	
Sonstige	Kumulative Effekte	I	I	I	I	I	I	I	I	III	I	II	I	



4 Überschlägige Ökobilanzierung

Die ökologische Wertigkeit des Eingriffsbereichs wird basierend auf dem Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2018 sowie den hiermit verbundenen Großherzoglichen Verordnungen ermittelt und bewertet.

Da es sich im vorliegenden Fall großflächig um gewerblich intensiv genutzte, stark technische Anlagen und Flächennutzungen handelt, sind im Offenland-Biotopkataster keine geschützten Biotope erfasst worden. Da darüber hinaus auch keine weitere Ausdehnung der Nutzung in die umliegende *Zone verte* vorgesehen ist (Perimeterbegrenzung), ist eine generelle Kompensationspflicht für Biotope im Sinne des Art. 17 NatSchG nicht gegeben. Allerdings finden sich im Plangebiet zwei ausgedehnte Gehölzkomplexe, die dennoch den Schutzkriterien nach Art. 17 NatSchG entsprechen. Sie wurden in der ModifPAG als „*zone de verdure*“ klassiert und werden erhalten, vgl. Abb. 6. Durch die Herausnahme aus dem Perimeter von begrüneten Böschungsanteilen zum C.R. 141 B und von „Abstandsflächen“ zum Fließgewässer (*Sernigerbaach*) hin sowie der damit verbundenen Möglichkeit des Rückbaus von befestigten Teilflächen (Lager- und Schüttboxen) entlang des *Sernigerbaachs*, entsteht ein Potential die Biotop- und Habitatstruktur zu erhöhen und zu verbessern. Eine diesbezügliche Renaturierungsplanung wurde durch die Gemeinde Mertert (mündliche Mitteilung des *service technique*) an ein Fachbüro beauftragt. Ergebnisse liegen derzeit aber noch nicht vor. Planungsdetails und eine Zielflächenbeschreibung können daher nicht benannt werden.

Auf Grund der sehr starken technischen Nutzung der Gesamtanlage (anthropogene Überprägung und hohes Störpotential während der Produktion) ist von keiner regelmäßigen oder essentiellen Habitatnutzung geschützter Arten nach Art. 17 NatSchG auszugehen, die einer Kompensationsberechnung bedürfen. Hinsichtlich der Fledermausfauna wird das Quartier- und Stollenhabitat erhalten und geschützt. Die essentiellen Nahrungs- bzw. Jagdhabitats der unterschiedlichen Fledermausarten, in die die Fledermäuse in den Nachtstunden ausschwärmen finden sich im näheren und weiteren Umfeld, im FFH-Gebiet selbst und darüber hinaus. Die technisch geprägten Flächen und Anlagen des überplanten Betriebsgeländes bieten hierzu nur eine sehr geringe Eignung, wobei sie in den störungs- und produktionsfreien Nachtstunden durchaus von einzelnen Tieren, je nach Nahrungsangebot, zur Jagd genutzt werden können.

Eine Ökobilanzierung im Sinne des Art. 17 NatSchG ist demzufolge an dieser Stelle nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist ebenfalls Eigentümer einer Vielzahl weiterer Parzellen im Umfeld des Plangebietes, die potentiell für künftig notwendig werdende Kompensations- oder auch ökologische Aufwertungsmaßnahmen angedacht werden könnten. Für konkrete Planungen sind dann detaillierte Untersuchungen notwendig.

5 Gesamtbewertung

Das bestehende Betriebsgelände der Firma Wickler soll in Teilen in seiner Struktur und dem technischen Stand modernisiert werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Umklassierung aus der „zone verte“ in eine „zone spéciale“. Nicht mehr benötigte Teilflächen des Betriebsgeländes werden veräußert und verbleiben in der „zone verte“. Das Betriebsgelände erfährt so eine merkliche Verkleinerung, was eine tendenzielle Verbesserung der Gesamtsituation des Betriebsgeländes darstellt (z. B. Vergrößerung des Abstandes zum FFH-Gebiet, Flächenreduktion entlang des FFH-Gebietes, Flächenreduktion entlang des Sernigerbaachs). Notwendige technische Anpassungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in eigenen (Commodo-/Incommodo-) Genehmigungsverfahren geplant, geprüft und überwacht. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu dem FFH-Gebiet „Carrière de dolomie“ ist ein besonderes Augenmerk auf den Artenschutz, vor allem den Schutz von Fledermäusen zu legen. Unter Beachtung von Minderungs- und Schutzmaßnahmen (gem. Art. 21 NatSchG) ist mit keiner Verschlechterung der Gesamtsituation für die betroffenen Arten und deren Habitaten zu rechnen.

Erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.